

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Gemeinschaftshäuser und -räume der Stadt Waldkappel

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Waldkappel betreibt und unterhält Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume, die allen Bürgern und Einwohnern der Stadt für private Feierlichkeiten, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

§ 2

Verwaltung und Nutzung

Die Verwaltung und Überwachung der Gemeinschaftseinrichtungen, des Betriebes und der Benutzung obliegt dem jeweiligen Ortsvorsteher in dem betreffenden Stadtteil. Interessenten, welche die Gemeinschaftseinrichtungen benutzen wollen, haben dies unter Angabe der Zeit und des Zweckes beim Ortsvorsteher zu beantragen. Bei mehreren gleichzeitigen Anmeldungen entscheidet der Ortsvorsteher durch Los die Vergabe. Der Ortsvorsteher erteilt die entsprechende Genehmigung oder Ablehnung. Im Falle der Genehmigung sind die Benutzungsentgelte unter Angabe der „FAD-Nr.“ auf eines der nachfolgenden Konten der Stadtkasse Waldkappel zu überweisen:

Sparkasse Werra-Meißner, Geschäftsstelle Waldkappel,
IBAN: DE05 5225 0030 0004 0001 54 BIC: HELADEF1ESW

Volksbank Raiffeisenbank Werra-Meißner eG
IBAN: DE97 5226 0385 0004 0111 20 BIC: GENODEF1ESW

Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE57 5001 0060 0085 1506 05 BIC: PBNKDEFF

§ 3

Entgeltfreie und entgeltpflichtige Nutzung

1. Für folgende Veranstaltungen werden **keine** Benutzungsentgelte erhoben:
 - a) Veranstaltungen kommunaler Gremien der Stadt Waldkappel (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Kommissionen, Ausschüsse, Ortsbeiräte usw.).
 - b) Veranstaltungen der Stadt Waldkappel (insbesondere Betriebsveranstaltungen wie Personalversammlungen, Dienstbesprechungen usw., Weihnachtsfeiern, Nutzungen im Rahmen der Verschwisterung mit Partnerstädten usw.).
 - c) Veranstaltungen mit sozialem Hintergrund im Interesse der Stadt Waldkappel (z.B. Seniorennachmittage).
Hierfür sind **allerdings** ggf. Heizkosten (die Höhe der Heizkosten ergibt sich aus der Anlage 1) zu entrichten.

- d) Der Magistrat sowie der Bürgermeister sind befugt, in Einzelfällen über weitere entgeltfreie Nutzungen zu entscheiden, die in den vorgenannten Punkten nicht enthalten sind.
2. Für alle nicht in Absatz 1 erfassten Veranstaltungen sind Entgelte gemäß Anlage 1 zu entrichten.

§ 4

Auflagen

1. Der Benutzer wird vom Ortsvorsteher über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung belehrt. Er verpflichtet sich, die Einrichtung und die Inventargegenstände der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung pfleglich zu behandeln, bei Beschädigungen bzw. Verlust Ersatz zu leisten oder bei notwendigen Reparaturen die entstehenden Kosten zu übernehmen.
2. Die Benutzer haben sich bei der Veranstaltung in und in unmittelbarer Nähe außerhalb der Gemeinschaftseinrichtung so zu verhalten, dass keine anderen Personen durch Lärm, Verschmutzung usw. mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Der jeweilige Veranstalter hat die Teilnehmer seiner Veranstaltung auf dieses Verhalten hinzuweisen.
3. Nach Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtung haben die Benutzer die Räume und die Einrichtungsgegenstände zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, wie sie übernommen worden sind.

In Gemeinschaftseinrichtungen, in denen die Fußbodenbeläge einer besonderen Pflege/Behandlung bedürfen (z.B. Parkett) oder feucht gewischt werden müssen, wird die Reinigung von einer beauftragten Person ausgeführt und zusätzlich mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt festgesetzten Stundenlohn für städtische Aushilfskräfte in Rechnung gestellt.

§ 5

Übernahme der Gefahr, Haftungsfreistellung

Der Benutzer trägt alle Gefahren, die sich aus der Inanspruchnahme der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung ergeben.

Der Eigentümer haftet für keine Unfälle von Personen und für keine Sachschäden, die auf die Benutzung zurückzuführen sind.

§ 5 a

Streitbeilegungsverfahren

Die Stadt Waldkappel ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser und -räume der Stadt Waldkappel mit der Anlage 1 tritt zum 01. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser und -räume der Stadt Waldkappel mit der bisher gültigen Anlage 1 vom 01. Mai 2015 außer Kraft.

Waldkappel, den 12. April 2018

Az.: 15202099

DER MAGISTRAT DER
STADT WALDKAPPEL

Reiner Adam
Bürgermeister

Frank Koch
Erster Stadtrat

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser und –räume der Stadt Waldkappel

Werden die Räumlichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen für mehrere Tage gemietet, so ist das Benutzungsentgelt für alle Tage zu zahlen, auch wenn an einem dazwischen liegenden Tag die Räumlichkeiten nicht genutzt werden.

Der Anspruch auf einen Vorbereitungstag besteht grundsätzlich nicht. Werden jedoch Vorbereitungsarbeiten (z.B. Tische und Stühle stellen) am Tag vor der eigentlichen Veranstaltung benötigt, können diese ab 17:00 Uhr durchgeführt werden. Sollte der Mieter eine frühere Übergabe wünschen, so ist dieser Tag als ganzer Nutzungstag zu zahlen.

Für die Reinigungs- bzw. Aufräumarbeiten nach dem Tag der Benutzung der Räumlichkeiten ist kein Benutzungsentgelt zu zahlen, wenn diese nicht länger als bis 12:00 Uhr andauern. Sollten jedoch die Reinigungs- bzw. Aufräumarbeiten die Zeit von 12:00 Uhr überschreiten, ist dieser Tag ebenfalls als ganzer Nutzungstag zu zahlen.

ENTGELTTARIFE FÜR DIE GEMEINSCHAFTSHÄUSER UND –RÄUME

Gemeinschaftshäuser bzw. -räume	Pauschale (ohne Heizkostenpauschale)	Heizkostenpauschale	E N T G E L T (mit Heizkostenpauschale)	Entgelt für Zählen von Geschirrusw.
Bischhausen 1. Tag jeder weitere Tag Trauerfeier / Gesonderte Veranstaltung (bis ca. 4 Std.)	94,00 € 70,00 € 47,00 €	31,00 € 31,00 € 31,00 €	125,00 € 101,00 € 78,00 €	Bischhausen: Übergabe mit Geschirr 15,00 € Übergabe ohne Geschirr 3,00 €
Harmuthsachsen großer Saal 1. Tag jeder weitere Tag Trauerfeier / Gesonderte Veranstaltung (bis ca. 4 Std.)	94,00 € 70,00 € 47,00 €	31,00 € 31,00 € 31,00 €	125,00 € 101,00 € 78,00 €	Harmuthsachsen 15,00 € Reinigungskosten 15,00 €/Std.
kleiner Saal 1. Tag jeder weitere Tag	50,00 € 40,00 €	31,00 € 31,00 €	81,00 € 71,00 €	
Hetzerode Rodebach Kirchhosbach Rechtebach 1. Tag jeder weitere Tag Trauerfeier / Gesonderte Veranstaltung (bis ca. 4 Std.)	78,00 € 59,00 € 40,00 €	26,00 € 26,00 € 26,00 €	104,00 € 85,00 € 66,00 €	Hetzerode 10,00 € Rodebach 10,00 € Kirchhosbach 0,00 € Rechtebach 10,00 €
Hasselbach Gehau Mäckelsdorf Burghofen 1. Tag jeder weitere Tag Trauerfeier / Gesonderte Veranstaltung (bis ca. 4 Std.)	64,00 € 47,00 € 32,00 €	22,00 € 22,00 € 22,00 €	86,00 € 69,00 € 54,00 €	Hasselbach 0,00 € Gehau 10,00 € Mäckelsdorf 10,00 € Burghofen 10,00 €
Stolzhausen 1. Tag jeder weitere Tag Trauerfeier / Gesonderte Veranstaltung (bis ca. 4 Std.)	32,00 € 23,00 € 17,00 €	11,00 € 11,00 € 11,00 €	43,00 € 34,00 € 28,00 €	Stolzhausen 0,00 €

Eine Heizkostenpauschale ist nur dann zu erheben, wenn auch tatsächlich geheizt wird. Um sicherzustellen, dass die Heizkostenpauschale bei Inanspruchnahme der Heizung auch tatsächlich erhoben werden kann, darf die Heizung in den Gemeinschaftshäusern und -räumen nur von den Ortsvorstehern oder von den von ihnen beauftragten Personen in Betrieb genommen werden.

Wird eine Pauschale für das Geschirrzählen erhoben, ist sie nicht an die Stadt Waldkappel abzuführen.